

Erhöhung der Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI (gesetzlich Pflegeversicherte)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, übernimmt die Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen bzw. der Pflegesätze. Einen gewissen Anteil der Pflegesätze tragen Sie als Eigenanteil selbst (bzw. das Sozialamt).

Um diesen Eigenanteil zu begrenzen, zahlt die Pflegekasse seit Januar 2022 für alle Bewohnerinnen und Bewohner mit mindestens Pflegegrad 2 in den Pflegeheimen einen bestimmten Prozentsatz dieses Eigenanteils als sog. Leistungszuschlag. Seine Höhe ist abhängig von der Verweildauer im Pflegeheim, also davon, wie lange eine Bewohnerin oder ein Bewohner bereits vollstationäre Pflegeleistungen nach § 43 SGB XI erhält.

Mit dem Pflegeentlastungs- und Unterstützungsgesetz (PUEG) hat der Gesetzgeber eine Erhöhung der Leistungszuschläge beschlossen, um die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime stärker finanziell zu entlasten. Zum 1. Januar 2024 ändern sich die Zuschläge wie folgt:

- Bei einer Verweildauer bis zu 12 Monaten: Erhöhung von 5 Prozent auf 15 Prozent
- Bei einer Verweildauer von mehr als 12 Monaten: Erhöhung von 25 Prozent auf 30 Prozent
- Bei einer Verweildauer von mehr als 24 Monaten: Erhöhung von 45 Prozent auf 50 Prozent
- Bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten: Erhöhung von 70 Prozent auf 75 Prozent

Dadurch ändert sich ab Januar 2024 auch der durch die gesetzlich pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohner zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind nach den gesetzlichen Regelungen weiterhin in voller Höhe von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. ihren Sozialhilfeträgern zu tragen.

Auf Grundlage des neuen Zuschlags werden wir Ihre Rechnung ab Januar 2024 anpassen. Geschuldet den organisatorischen Rahmenbedingungen kann es in Einzelfällen passieren, dass die Reduzierung Ihres Eigenanteils nicht mehr in der Rechnungslegung für den Monat Januar 2024, sondern möglicherweise erst in der Rechnungslegung für den Februar 2024 erfolgt. In diesem Fall erhalten Sie mit der Rechnung für Februar eine Korrekturrechnung für den Monat Januar 2024, in welcher der Ihnen bereits zum 1. Januar 2024 zustehende Zuschuss in vollem Umfang berücksichtigt ist.

Bei Fragen zur Abrechnung des Heimentgelts sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Einrichtungsleiterin
Alexandra Fretel